

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1676 I
20.11.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-1095

München
14.12.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart und Franz Bergmüller vom 19. November 2020 betreffend Querdenker-Demo am 17. November 2020 in Rosenheim

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1a):

Wie viele Polizeibeamte waren am 17.11.2020 bei der Kundgebung der „Querdenker“ in Rosenheim im Einsatz?

Bei der Rosenheimer Querdenker-Versammlungslage am 17. November 2020 waren 95 Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz.

zu 1b):

Welche Einheiten der bayerischen Landespolizei, welche leitenden Beamten und welche Einheiten der bayerischen Bereitschaftspolizei waren am 17.11.2020 bei der Kundgebung der „Querdenker“ in Rosenheim im Einsatz (bitte auflisten)?

Neben dem Einsatzleiter und Beamten der Polizeiinspektion Rosenheim, der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim, der Operativen Ergänzungsdienste Rosenheim, einem Pressesprecher und einem Einsatzjuristen des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd war ein Einsatzzug der Bereitschaftspolizei eingesetzt.

zu 1c):

Wie viele Polizeibeamte wurden von der Bundespolizei am 17.11.2020 bei der Kundgebung der „Querdenker“ in Rosenheim angefordert?

Für die ursprünglich angemeldete Versammlung im Mangfallpark Süd wurden keine Kräfte der Bundespolizei angefordert. Lediglich im späteren Verlauf zeigten Kräfte der Bundespolizei im Bereich des örtlichen Bahnhofs eigeninitiativ Präsenz.

zu 2a):

Wie viele Beamte, Angestellte oder sonstige Vertrauensleute des Landesamtes für Verfassungsschutz waren am 17.11.2020 bei der Kundgebung der „Querdenker“ in Rosenheim im Einsatz (bitte namentlich auflisten)?

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie

möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Gleiches gilt für Aussagen über eine etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Die oben genannten Erwägungen gelten erst recht für die erbetene namentliche Nennung etwaiger V-Leute oder Mitarbeiter, die nicht nur zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit dieser Personen selbst, sondern – aufgrund ihrer Identifizierbarkeit – auch ihres privaten Umfelds führen könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Beschränkungsmaßnahmen nicht per se dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesver-

fassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

zu 2b):

Wie viele Polizeibeamte (Landespolizei, Pressedienst etc.) waren nicht uniformiert am 17.11.2020 bei der Kundgebung der „Querdenker“ in Rosenheim im Einsatz (bitte nach Polizeiorganisation auflisten)?

Beim Einsatzgeschehen am 17. November 2020 in Rosenheim waren der Pressesprecher und der Einsatzjurist des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd, zwei Beamte der Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim und zwölf Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Rosenheim in Zivil eingesetzt.

zu 2c):

Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob das ZITiS - Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich vor, während oder nach der Kundgebung am 17.11.2020 der „Querdenker“ in Rosenheim vor Ort oder im Einsatz?

Bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) handelt es sich um eine Bundesbehörde, die ausschließlich als technischer Dienstleister für die Sicherheitsbehörden in Deutschland tätig wird. Sie unterliegt nicht dem Verantwortungsbereich der Staatsregierung.

zu 3a):

Wie viele Teilnehmer hatte die Kundgebung sowie der spontane Spaziergang danach der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim?

An der Versammlung im Mangfallpark Süd nahmen rund 750 Personen, am „Spaziergang“ im Bereich der Innstraße rund 400 Personen teil.

zu 3b):

Bei wie vielen Personen wurden Verstöße gegen die am 17.11.2020 Tag gültige Infektionsschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung festgestellt und geahndet (bitte nach Delikt und eingenommenen Bußgeld auflisten)?

Es wurden keine Verstöße nach der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) geahndet.

zu 3c):

Wie viele Teilnehmer der Kundgebung der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim wurden auf der Kundgebung oder danach beim spontanen Spaziergang festgenommen (bitte nach Uhrzeit und Delikt auflisten)?

Um 15:35 Uhr wurden beim spontanen „Spaziergang“ zwei Tatverdächtige nach tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte vorläufig festgenommen.

zu 4a):

Gegen welche Auflagen verstießen die Veranstalter der Kundgebung der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim?

zu 4b):

Wann wurde die Kundgebung offiziell begonnen (bitte exakte Uhrzeit angeben)?

zu 4c):

Wann wurde die Kundgebung offiziell beendet (bitte exakte Uhrzeit angeben)?

Die Fragen 4a), 4b) und 4c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Versammlung im Mangfallpark Süd wurde von den Veranstaltern nicht eröffnet, weshalb keine Angaben zu Versammlungsbeginn und -ende möglich sind. Nachdem die Versammlung nicht durchgeführt wurde, ergaben sich auch keine Auflagenverstöße durch die Veranstalter.

zu 5a):

Wer waren die Veranstaltungsleiter der Gegendemonstration im Mangfallpark-Süd anlässlich der Kundgebung der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

zu 5b):

Welchen linksradikalen Organisationen gehörten die Veranstaltungsleiter der Gegendemonstration im Mangfallpark-Süd anlässlich der Kundgebung der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim an?

zu 5c):

Befanden sich unter den Veranstaltungsteilnehmern der Gegendemonstration anlässlich der Kundgebung der Querdenker am 17.11.2020 in Rosenheim Personen, welche vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht werden?

Die Fragen 5b) und 5c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellungen vor. Im Übrigen wird zu Frage 5b) darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV nur gegenüber Bestrebungen eröffnet ist, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Der Begriff „linksradikal“ ist demgegenüber keine Kategorie des Verfassungsschutzrechts.

zu 6a):

Aus welchen Grund wurde der spontane Demonstrationszug mit mehreren hundert Teilnehmern am 17.11.2020 in Rosenheim in der Innstraße / Kreuzung Sedanstraße mittels einer Straßensperre aufgehalten?

Nachdem eine Vielzahl der Teilnehmer an der nicht angemeldeten sich fortbewegenden Versammlung den erforderlichen Mindestabstand nicht einhielten und keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) trugen, diente die Anhaltung einerseits dem Zweck, entsprechende beschränkende Verfügungen bekannt zu geben. Zudem sollte die sich fortbewegende Versammlung in eine stationäre Versammlung überführt werden, da die von der sich fortbewegenden Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren anderweitig nicht auf ein vertretbares Maß zu beschränken waren.

zu 6b):

Aus welchen Grund wurde die spontane Demonstration von rund zehn gewaltbereiten Linksradiakalen („Antifa Rosenheim“) am 17.11.2020 in Rosenheim in der Innstraße / Kreuzung Sedanstraße mittels einer Straßensperre geduldet?

Nach erfolgter Einstufung der Demonstration als Spontanversammlung wurde die Durchführung derselben unter Berücksichtigung des Rechts auf Versammlungsfreiheit ermöglicht.

zu 6c):

Welche „Absprachen“ in der Innstraße / Kreuzung Sedanstraße wurden mit den linksradiakalen Jugendlichen („Antifa Rosenheim“) durch die Polizei getroffen?

Es gab keine Absprachen. Vielmehr wurden den Versammlungsteilnehmern die versammlungsrechtlichen Beschränkungen eröffnet.

zu 7a):

Welcher Beamter gab den Befehl den Teilnehmern der spontanen Demonstration in der Innstraße am 17.11.2020 in Rosenheim gegen 16:00 Uhr mit dem Einsatz von Tränengas und Schlagstöcken zu drohen?

Nach tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch vor Ort befindliche Polizeikräfte zur Unterbindung weiterer Gewalttaten angedroht. Diese Androhung erfolgte unmittelbar an die Störer und richtete sich nicht gegen die Personen in ihrer Eigenschaft als Versammlungsteilnehmer.

zu 7b):

Welcher Beamter gab den Befehl den Teilnehmern der spontanen Demonstration in der Innstraße am 17.11.2020 in Rosenheim gegen 16:00 Uhr einzukesseln und den Heimweg sowie das Halten von Abstand laut Infektionsschutzverordnung nicht zu ermöglichen?

Es fand hier kein „Einkesseln“ statt. Vor der Menschenmenge wurde lediglich eine sogenannte Polizeikette gebildet. Das Verlassen der Örtlichkeit war jederzeit zur Seite bzw. rückwärtig möglich. Versammlungsteilnehmer oder unbeteiligte Dritte konnten sich unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes von der Örtlichkeit jederzeit problemlos entfernen.

zu 7c):

Waren die in Frage 7a und 7b genannten Maßnahmen aus Sicht der Staatsregierung verhältnismäßig (bitte ausführliche Begründung anfügen)?

Ja. Unter anderem diente die Maßnahme der Trennung von Teilnehmern an der sich fortbewegenden Versammlung von Gegendemonstranten und somit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen. Auseinandersetzungen der beteiligten Personengruppen waren nicht auszuschließen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6a) verwiesen.

zu 8a):

Welche Maßnahmen zur Deeskalation haben die Beamten während dem gesamten Einsatz am 17.11.2020 in Rosenheim geleistet?

Neben zahlreicher deeskalierender Gespräche wurden zudem Lautsprecherdurchsagen mit Verhaltenshinweisen durchgeführt.

zu 8b):

Welche Maßnahmen zur Deeskalation wurden, aus Sicht der Staatsregierung, durch die Beamten während dem gesamten Einsatz am 17.11.2020 in Rosenheim unterlassen?

Aus Sicht der Staatsregierung wurden bei diesem Einsatz alle zur Verfügung stehenden deeskalierenden Maßnahmen ausgeschöpft.

zu 8c):

Steht die Bayerische Staatsregierung zum Versammlungsrecht, u.a. in Hinblick auf spontane Demonstrationen, mit Blick auf die Infektionsschutzverordnungen auf Basis der Corona-Pandemie?

Ja. Spontanversammlungen sind weiterhin zulässig. Unter freiem Himmel müssen sie lediglich die infektionsschutzrechtliche Vorgabe des § 7 Abs. 1 der 8. BayIfSMV einhalten, d. h. zwischen allen Teilnehmern muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. Die Polizei als zuständige Versammlungsbehörde vor Ort hat im Einzelfall die darüber hinaus erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär